

- Ergebnisse der Bedarfs- und Marktforschung auf der Grundlage der Entwicklung der Haupttrichtungen von Wissenschaft und Technik;
 - schrittweise einzuführende Teilverflechtungsbilanzierung;
 - Auswirkungen der ökonomisch begründeten Materialverwendung, Vorratsentwicklung und Reservebildung im volkswirtschaftlichen Maßstab;
 - Auslastung und Entwicklung der Produktionskapazitäten unter Berücksichtigung der Erfordernisse der internationalen sozialistischen Zusammenarbeit zur Spezialisierung und Kooperation;
 - Ergebnisse der Rationalisierung der Produktion, der Typisierung und Standardisierung der Erzeugnisse sowie der zentralen Fertigung von Einzelteilen;
3. eine ständige Arbeit an den materiellen Bilanzen des Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanes auf der Grundlage neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und der sich daraus ergebenden Veränderungen des Marktes für die Entwicklung des bedarfsgerechten Aufkommens. Dabei sind ökonomische Hebel zur Lösung entscheidender Bilanzprobleme anzuwenden.

(4) Bei der materiellen Bilanzierung ist der Zusammenhang zur schrittweise einzuführenden Teilverflechtungsbilanzierung herzustellen.

§ 2

Anwendung der Bilanzpyramide

(1) Im Prozeß der Planung und Leitung der materiellen Beziehungen sind die **Bilanzorgane** für die **Ausarbeitung, Koordinierung und Kontrolle** sowie die **Lenkungsorgane** für die **Durchführung der materiellen Bilanzen** verantwortlich. Für die **Bestätigung** und notwendigen **Veränderungen** von materiellen Bilanzen sind die den Bilanzorganen übergeordneten Organe verantwortlich. Bei der Festlegung der Bilanz- und Lenkungsorgane im jeweils gültigen Bilanzverzeichnis für den Jahresvolkswirtschaftsplan ist zu gewährleisten, daß die Bilanz- und die Lenkungsorgane in der Regel bei einem Organ liegen. Das gilt nicht für die materiellen Bilanzen, die zentrale Staatsorgane ihren nachgeordneten Organen (in der Regel WB) zur Durchführung übertragen.

(2) Im Rahmen der Bilanzpyramide sind folgende staatliche bzw. Wirtschaftsorgane als Bilanzorgane für die **Ausarbeitung, Koordinierung und Kontrolle** der materiellen Bilanzen des **Perspektivplanes** verantwortlich:

1. die Staatliche Plankommission und andere zentrale Staatsorgane für ausgewählte Staatsplanbilanzen;
2. die WB für weitere Staatsplanbilanzen sowie für Sortiments- und Ergänzungsbilanzen;

3. die Leitbetriebe, General- und Hauptauftragnehmer für Sortiments- und Ergänzungsbilanzen;
4. die Staatlichen Kontore in Ausnahmefällen und als Übergangsregelung für Sortiments- und Ergänzungsbilanzen.

Die Verantwortlichkeit für die betreffenden Bilanzpositionen wird im Bilanzverzeichnis für den Perspektivplan sowie in der „Nomenklatur der wichtigsten Erzeugnisse des Bedarfs der verschiedenen Verbraucher I“ der Abteilung I der Staatlichen Plankommission geregelt.

(3) Im Rahmen der Bilanzpyramide sind folgende staatliche bzw. Wirtschaftsorgane für die **Belastigung und Veränderung** von materiellen Bilanzen als Bestandteil des **Perspektivplanes** verantwortlich;

1. der Ministerrat für die Staatsplanbilanzen;
2. die Staatliche Plankommission und andere zentrale Staatsorgane für Sortiments- und Ergänzungsbilanzen gegenüber WB und Staatlichen Kontoren. Die Staatliche Plankommission für die Bilanzen im Rahmen der „Nomenklatur der wichtigsten Erzeugnisse des Bedarfs der Verschiedenen Verbraucher I“;
3. die WB für weitere Sortiments- und Ergänzungsbilanzen gegenüber Leitbetrieben, General- und Hauptauftragnehmern.

(4) Im Rahmen der Bilanzpyramide sind folgende staatliche bzw. Wirtschaftsorgane als Bilanz- bzw. Lenkungsorgane für die **Ausarbeitung, Koordinierung, Durchführung und Kontrolle** der materiellen Bilanzen des **Jahresvolkswirtschaftsplanes** verantwortlich:

1. der Volkswirtschaftsrat und andere zentrale Staatsorgane als Bilanzorgane für Staatsplanbilanzen, die in der Regel aus den durch die Staatliche Plankommission bilanzierten Staatsplanpositionen des Perspektivplanes abzuleiten sind;
2. die WB als Bilanz- und Lenkungsorgane für weitere Staatsplanbilanzen sowie für Sortiments- und Ergänzungsbilanzen und außerdem als Lenkungsorgane für Staatsplanbilanzen gemäß Ziff. 1;
3. Leitbetriebe, General- und Hauptauftragnehmer als Bilanz- und Lenkungsorgane für weitere Sortiments- und Ergänzungsbilanzen und außerdem als Lenkungsorgane für einige Staatsplanbilanzen gemäß Ziff. 1;
4. Staatliche Kontore als Bilanz- und Lenkungsorgane in Ausnahmefällen und als Übergangsregelung für Sortiments- und Ergänzungsbilanzen und außerdem als Lenkungsorgane für einige Staatsplanbilanzen gemäß Ziff. 1.

Die Verantwortlichkeit für die betreffenden Bilanzpositionen wird im Bilanzverzeichnis für den Jahresvolkswirtschaftsplan sowie in der „Nomenklatur der wichtigsten Erzeugnisse des Bedarfs der Verschiedenen Verbraucher I“ der Hauptabteilung I des Volkswirtschaftsrates geregelt.